



INHALTSVERZEICHNIS

EUROPA

1. Donald TUSK neuer Präsident des Europäischen Rates
2. Öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie
3. Urteil des Europäischen Gerichtshofs über Gewährung von Sozialleistungen an EU-Einwanderer

FRANKREICH

1. Gebietsreform in Frankreich
2. E-constat : Elektronische Aufnahme eines Unfallprotokolls
3. Erhöhung des Briefportos in Frankreich zum 1. Januar 2015

DEUTSCHLAND

1. Elterngeld Plus
2. Änderung der Beitragssätze zur Sozialversicherung in Deutschland ab 1. Januar 2015
3. Mindestlohn ab 1. Januar 2015
4. Bundesweite Mitnahme des Kennzeichens und Online KfZ-Abmeldung möglich
5. Erhöhung des Briefportos in Deutschland zum 1. Januar 2015

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Rentenbesteuerung: Frankreich und Deutschland paraphieren Zusatzabkommen bezüglich der angekündigten Neuregelung der Rentenbesteuerung
2. Salon Régional Formation Emploi in Colmar
3. Deutschland übernimmt 2015 die Präsidentschaft der Oberrheinkonferenz

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

1. Sprechtag bei und mit der INFOBEST Vogelgrun/Breisach im 1. Halbjahr 2015
2. Volkszählung 2015 – deutschsprachige Übersetzung der Formulare

Sprechtage des INFOBEST-Netzwerks

EUROPA

DONALD TUSK NEUER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN RATES

Seit dem 1. Dezember 2014 führt Donald Tusk, ehemaliger Premierminister von Polen, den Vorsitz des Europäischen Rates – des Organs, das die politischen Zielvorstellungen und Schwerpunkte der EU festlegt. Er ist für die Vorbereitung und die Leitung der Tagungen dieses Organs zuständig. Er nimmt auch die Außenvertretung der EU in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr. Am 18. Dezember leitete Donald Tusk zum ersten Mal eine Tagung des Europäischen Rates. Es wurden zwei der wichtigsten Herausforderungen erörtert, vor denen Europa heute steht:

- eine Ankurbelung der Investitionen in Europa
- die Lage an den EU-Ostgrenzen

Der Europäische Rat forderte die umgehende Einrichtung eines Europäischen Fonds für strategische Investitionen sowie rasche Maßnahmen zur Verbesserung des "Regelungsumfelds für Investitionen". Investitionen, Strukturreformen und solide öffentliche Finanzen sind die Komponenten der Strategie Europas für eine wirtschaftliche Erholung. Die Staats- und Regierungschefs der EU führten auch eine erste Aussprache über die von Russland und der Krise in der Ukraine ausgehende strategische Herausforderung.

Quelle: www.consilium.europa.eu/de/european-council/president/

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR ÜBERARBEITUNG DER ARBEITSZEITRICHTLINIE

Seit dem 1. Dezember 2014 läuft die öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie (Richtlinie 2003/88/EG). Anhand eines Online-Fragebogens (EUSurvey) ist es Bürgern und Bürgerinnen, aber auch Organisationen und Verwaltungen möglich, bis zum 15. März 2015 Beiträge und Ansichten über die Vorgaben zur Gewährung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der EU einzureichen.

Die aktuelle Richtlinie zur Arbeitszeit wurde 2003 verabschiedet und sieht EU-weite Standards sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor vor. Sie definiert Höchst- bzw. Mindestzeiten für die Dauer der Wochenarbeit, der täglichen bzw. wöchentlichen Ruhezeiten und Pausen und des bezahlten Jahresurlaubs. Außerdem trifft sie spezielle Vorkehrungen für Nachtarbeit. Für bestimmte Berufe wie zum Beispiel Ärzte in der Ausbildung oder Mitarbeiter städtischer Verkehrsunternehmen wurden zudem Sonderregeln festgelegt. Einzig Selbstständige sind von der Richtlinie ausgeschlossen.

Nachdem bereits 2010 eine Überarbeitung der Richtlinie angestrebt worden war, waren die Verhandlungen zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen 2012 allerdings gescheitert. Nun hat die EU-Kommission die Aufgabe, zu untersuchen, welche Modifikationen am geltenden rechtlichen Rahmen notwendig sein könnten, um den Anliegen von Arbeitnehmern, Unternehmen, öffentlichen Diensten und Verbrauchern in der gesamten EU besser gerecht zu werden. Interessierte Bürger und Bürgerinnen können hierzu noch bis zum 15. März 2015 ihre Meinung abgeben, und zwar über die Seite „Ihre Stimme in Europa“, mit der es die EU-Kommission der Öffentlichkeit ermöglicht, bei der Gestaltung der EU-Politik mitzuwirken.

Finden Sie weitere Informationen, den Link zur Konsultation sowie zum Fragebogen auf folgender Seite: http://ec.europa.eu/yourvoice/consultations/index_de.htm

URTEIL DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS ÜBER GEWÄHRUNG VON SOZIALLEISTUNGEN AN EU-EINWANDERER

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 11. November 2014 entschieden, dass EU-Einwanderer nicht automatisch Anspruch auf Sozialleistungen haben, wenn sie arbeitslos sind. In dem Fall hatte eine Rumänin geklagt, da ihr Hartz IV-Leistungen in Deutschland verweigert wurden.

Nach dem Urteil soll den EU-Ländern die Möglichkeit erhalten bleiben, Sozialleistungen in Einzelfällen zu verweigern, wenn die Einwanderer nur deshalb ins Land kommen, um Sozialhilfe zu beziehen. Damit sollen Missbrauch und „Sozialtourismus“ verhindert werden und die Sozialsysteme vor Überanspruchung geschützt werden. Ansprüche auf Sozialleistungen in einem anderen EU-Land als dem Herkunftsland sind danach kein Automatismus, sondern beruhen auf Ansprüchen, die erworben werden müssen. Das aktuelle Urteil des EuGH betrifft allerdings nur die Einwanderer, die wirtschaftlich nicht aktiv sind und nicht diejenigen, die nach Deutschland kommen, um zu arbeiten oder bereits in Deutschland gearbeitet haben.

Erst kürzlich hatte der Bundestag die Gesetze für Einwanderer aus Mitgliedsstaaten der EU verschärft. Wer nach sechs Monaten keine Arbeit gefunden hat und seinen Lebensunterhalt nicht eigenständig bestreiten kann, soll künftig sein Aufenthaltsrecht in Deutschland verlieren. Nach deutschem Sozialgesetzbuch gilt weiterhin der Grundsatz: Kommen Ausländer ausschließlich zur Arbeitssuche nach Deutschland, haben sie keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Nur wer arbeitet, erwirbt nach einem Aufenthalt von drei Monaten Ansprüche. Was der EuGH jetzt noch klären muss, ist, ob die Zuwanderer einen Leistungsanspruch haben, die nach kurzer Zeit wieder arbeitslos werden.

Quellen:

www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/hartz-iv-eugh-urteil-zur-sozialhilfe-staerkt-europa-a-1002291.html

www.stern.de/tv/sterntv/urteil-gegen-armutsmigration-welchen-anspruch-haben-zuwanderer-auf-sozialleistungen-2151949.html

FRANKREICH

GEBIETSREFORM IN FRANKREICH

Am 17. Dezember 2014 hat das französische Parlament endgültig die neue Karte mit 13 Regionen im Rahmen der Gebietsreform verabschiedet. Im Osten Frankreich wird dann ab 2016 eine große Region mit der Champagne-Ardenne, Lothringen und dem Elsass gegründet. Straßburg wird die Hauptstadt dieser großen Region. Sie wurde schon im Voraus, Ende November 2014 als solches von den Parlamentariern benannt.

Das Ziel dieser Gebietsreform soll einerseits die Vereinfachung der politischen Landkarte sein und damit die Reduzierung der Zahl der Regionen von 22 auf 13. Dadurch sollen auch Kosten gespart werden. Andererseits sollen die Kompetenzen neu aufgeteilt werden, und zwar vor allem auf die Regionen und *intercommunalités* (Gemeindeverbände) da die *Conseils généraux* 2020 abgeschafft werden sollen. Die Regionen sollen eine „europäische Größe“ haben, wettbewerbsfähiger sein und die wirtschaftliche Entwicklung antreiben können. Am 1. Januar 2015 wurde die „Eurométropole de Strasbourg“ gegründet. In Frankreich werden einem Dutzend Ballungsgebieten mit mehr als 400.000 Einwohnern alle Kompetenzen der städtischen Entwicklung (z.B.

wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr, Umwelt, Hochschulwesen, Forschung, Raumplanung, usw.) zugesprochen, um als Motor des Wachstums und der Beschäftigung zu agieren sowie auf internationaler Ebene präsent zu sein. Aufgrund seiner Nähe zu Deutschland werden in Straßburg deutsche Vertreter bei den Entwicklungsgremien teilnehmen.

Quelle : www.ambafrance-de.org/Reformagenda-Frankreich-reduziert

E-CONSTAT: ELEKTRONISCHE AUFNAHME EINES UNFALLPROTOKOLLS

Seit dem 1. Dezember 2014 gibt es in Frankreich eine App „E-Constat“, die man gratis auf sein Smartphone downloaden kann, um ein Unfallprotokoll aufzunehmen. Dies funktioniert in sieben Schritten:

1. Eingabe des Versicherers und des amtlichen Kennzeichens
2. Eingaben zum Fahrzeug
3. Umstände des Unfalls
4. Unfallsskizze
5. Zusätzliche Beobachtungen
6. Das Unfallprotokoll erscheint als PDF und kann wenn nötig noch geändert werden
7. Unterzeichnung des Unfallprotokolls auf dem Bildschirm des Smartphones

Nach der Unterzeichnung wird das Unfallprotokoll direkt zum Versicherer gesandt. Der Versicherte erhält eine Bestätigungs-SMS und eine E-Mail mit dem elektronischen Unfallprotokoll.

Hinweis: Das elektronische Unfallprotokoll kann nur bei Unfällen von Fahrzeugen, die in Frankreich gemeldet und versichert sind, benutzt werden. Außerdem können nur Unfälle elektronisch aufgenommen werden, wenn kein Personenschaden entstanden ist.

Weitere Informationen finden Sie auf: www.e-constat-auto.fr und www.ffsa.fr

ERHÖHUNG DES BRIEFPORTOS IN FRANKREICH ZUM 1. JANUAR 2015

Ab dem 1. Januar 2015 haben sich die Portotarife in Frankreich um Cent-Beträge, je nach Gewicht und Brieftyp, erhöht. Nachfolgend die aktuellen Tabellen für die Sendungen im In- und ins Ausland:

Im Inland Frankreich :

Bis zu:	LA LETTRE prioritaire (J+1)	LA LETTRE verte (J+2)	L'ECOPLI (J+4)
20 g	0,76 €	0,68 €	0,66 €
50 g	1,25 €	1,15 €	1,05 €
100 g	1,90 €	1,75 €	1,45 €
250 g	3,05 €	2,75 €	2,50 €
500 g	4,10 €	3,70 €	/

Ins Ausland innerhalb Europas und der Schweiz (von Frankreich):

Bis zu:	LA LETTRE
20 g	0,95 €
50 g	1,50 €
100 g	2,00 €
250 g	4,50 €
500 g	7,00 €

DEUTSCHLAND

ELTERNGELD PLUS

Am 1. Juli 2015 soll das Gesetz über das Elterngeld Plus in Kraft treten. Diese neue Regelung soll, neben dem jetzigen Basis Elterngeld, den Eltern ermöglichen, Familie und Beruf besser in Einklang zu bringen. Das Elterngeld Plus ist für Eltern gedacht, die schon während der Zeit, in der sie Elterngeld beziehen, in Teilzeit arbeiten wollen und dadurch nicht mehr beim Elterngeld-Anspruch benachteiligt werden sollen.

Mit der bisherigen Regelung (Basis Elterngeld) können Eltern zwar auch schon Elterngeld und Teilzeitarbeit kombinieren (max. 30 Std./Woche), sie bekommen aber weniger Elterngeldbezüge ausbezahlt, da ihr Gehalt den Anspruch mindert. Es gibt keinen längeren Bezug zum Ausgleich (nur 12 Monate für ein Elternteil + 2 für den anderen Elternteil).

Das Elterngeld Plus beträgt monatlich höchstens die Hälfte des Elterngelds, das den Vätern und Müttern zustehen würde, wenn sie während des Elterngeldbezuges keine Einnahmen hätten, und wird während der doppelten (24 Monate) oder der restlichen Zeit ausbezahlt. Beispiel: Eine Mutter möchte ab dem 9. Monat nach Geburt in Teilzeit arbeiten. Sie hätte noch Anspruch auf 3 Monate Elterngeld. Mit dem Elterngeld Plus kann sie für 6 Monate die Leistung bekommen, aber nur max. die Hälfte der Summe, die sie beim klassischen Elterngeld bekommen hätte.

Zusätzlich ist die Einführung eines Partnerschaftsbonus geplant. Dieser entspricht 4 zusätzlichen Monaten Elterngeld Plus für beide Elternteile, wenn beide gleichzeitig 25-30 Stunden pro Woche arbeiten (insgesamt max. 28 Monate). Die Leistungen Elterngeld, Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus sind kombinierbar.

Außerdem kann die Elternzeit fortan flexibler gestaltet werden. Wie bisher können Eltern bis zum 3. Geburtstag ihres Kindes eine unbezahlte Auszeit von ihrem Job nehmen. Statt bisher nur 12 Monate, können Eltern nun 24 Monate Elternzeit zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag ihres Kindes nehmen. Dazu ist keine Zustimmung des Arbeitgebers mehr notwendig. Die Elternzeit nach dem 3. Geburtstag des Kindes muss künftig 13 Wochen vorher angemeldet werden, die Elternzeit davor nach wie vor nur 7 Wochen vorher. Sie ist nach Inkrafttreten der neuen Regelung außerdem in drei, statt nur in zwei Abschnitte aufteilbar.

Quellen: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=207628.html

Gesetzesentwurf zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Stand 04.06.2014

ÄNDERUNG DER BEITRAGSSÄTZE ZUR SOZIALVERSICHERUNG IN DEUTSCHLAND AB 1. JANUAR 2015

Krankenversicherung

In Deutschland gab es eine Gesetzesänderung, mit der Folge, dass ab 1. Januar 2015 der allgemeine Beitragssatz für die Gesetzlichen Krankenkassen bei 14,6 Prozent festgeschrieben wird. Brauchen die Kassen mehr Geld, können sie einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Diese werden vom Arbeitnehmer getragen. Der Arbeitgeberanteil beim allgemeinen Beitragssatz bleibt bei 7,3 Prozent.

Allgemeiner Beitragssatz 2015 liegt bei	14,60 % + X
Davon Arbeitnehmeranteil:	7,30% + X
Davon Arbeitgeberanteil:	7,30%

Die Höhe des einkommensabhängigen Zusatzbeitrages für den Arbeitnehmer (in der Tabelle als „X“ gekennzeichnet) kann die Krankenkasse selbst festlegen. Der Gesetzgeber verspricht sich davon einen stärkeren Wettbewerb unter den Kassen. Der *durchschnittliche* Zusatzbeitragssatz beträgt 0,9 Prozent.

Weitere Informationen dazu, welche Krankenkasse den Zusatzbeitrag in welcher Höhe festgelegt hat, finden Sie auf folgender Seite:

www.gkv-spitzenverband.de/service/versicherten_service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp?pageNo=4&filter=1#krankenkassen

Kassenmitglieder bekommen mit der Neuregelung ein Sonderkündigungsrecht, wenn ihre Krankenversicherung einen Zusatzbeitrag einführt oder ihn künftig - auch während des laufenden Haushaltsjahres - erhöht. Vor einem Wechsel der Krankenkasse sollte man aber nicht nur auf die Höhe des Zusatzbeitrags achten, sondern auch die teilweise unterschiedlichen Leistungen berücksichtigen.

Pflegeversicherung

Ebenfalls aufgrund einer Gesetzesänderung steigt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ab 01.01.2015 auf 2,35% (Anhebung des Beitragssatzes um 0,3 Beitragssatzpunkte).

Der Beitragssatz 2015 zur Pflegeversicherung liegt bei	2,35 %
Davon Arbeitnehmeranteil:	1,175 %
Davon Arbeitgeberanteil:	1,175 %

Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf folgender Seite: www.gkv-spitzenverband.de/

MINDESTLOHN AB 1. JANUAR 2015

Ab dem 1. Januar 2015 gilt der Mindestlohn von 8,50€/Std in Deutschland. Er betrifft rund 3,7 Mio. Arbeitnehmer in Deutschland, aber einige Ausnahmen und Übergangsregelungen bis Ende 2016 oder sogar 2017 wurden bereits vereinbart. Zahlreiche Branchen wie z.B. Leiharbeit, Textilindustrie, Friseurhandwerk, Großwäschereien oder Zeitungsausdrucker haben eigene Mindestlöhne vereinbart. Praktikanten und Langzeitarbeitslosen sind ebenfalls von dieser Regelung ausgenommen.

Achtung Mini Jobs! Der Mindestlohn muss ebenfalls an Beschäftigte in einem Mini Job bezahlt werden. Dies bedeutet, dass wenn der Beschäftigte 8,50€/Std. bezahlt wird, darf er nicht mehr als 52 Std./Monat arbeiten sonst geht der Mini Job Status verloren.

Quelle: www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Meldungen/der-mindestlohn-gilt.html;jsessionid=4860917CC631A7B4DE0F3B7E176A47B7

BUNDESWEITE MITNAHME DES KENNZEICHENS UND ONLINE KFZ-ABMELDUNG MÖGLICH

Seit 1. Januar 2015 können Fahrzeugbesitzer im Falle eines Umzugs das Kennzeichen ihres Fahrzeuges behalten. Die Wahlmöglichkeit, das bisherige Kennzeichen weiterzuführen oder sich ein neues zuteilen zu lassen, gilt für bundesweite Wohnortwechsel in einen neuen Zulassungsbezirk. Bei einem Wechsel des Fahrzeughalters nach Verkauf o.Ä. ist dies jedoch nicht möglich. In jedem Fall besteht nach wie vor die Pflicht, den Wohnortwechsel in den Fahrzeugpapieren zu melden.

Eine weitere Neuheit ist, dass die Abmeldung eines Kraftfahrzeuges (Kfz) unter gewissen Umständen seit diesem Jahr auch online möglich ist, und zwar für nach dem 1. Januar 2015 neu oder wieder zugelassene Fahrzeuge. Voraussetzungen hierfür sind folgende:

1. Der Fahrzeughalter muss einen neuen Personalausweis mit eID-Funktion (elektronischer Identitätsnachweis) besitzen.
2. Das Fahrzeug wurde mit einem neuen Kennzeichen und einer neuen Zulassungsbescheinigung, die seit diesem Jahr verdeckten Sicherheitscode enthalten, ausgestattet.

Bürgerinnen und Bürger, die diese Bedingungen erfüllen, können ihr Fahrzeug über die Internetportale der für den Wohnort zuständigen Zulassungsbehörde oder des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) in Flensburg abmelden. Weiterhin kann der Antrag auf Außerbetriebsetzung eines Kfz aber auch persönlich bei der jeweiligen Zulassungsbehörde gestellt werden, wie es für Zulassungen ohnehin nach wie vor notwendig ist.

Mehr Informationen hierzu finden Sie unter:

www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/internetbasierte-fahrzeugzulassung.html

ERHÖHUNG DES BRIEFPORTOS IN DEUTSCHLAND ZUM 1. JANUAR 2015

Zum Januar 2015 erhöht die Deutsche Post das Briefporto um zwei Cent von bisher 60 Cent auf 62 Cent für den Standardbrief. Dieser Preis gilt für Briefe bis 20 Gramm Gewicht. Wer noch alte Marken mit 60 Cent hat, kann diese um den Restbetrag ergänzen. Es gibt in den Postfilialen [die neuen 2-Cent-Marken](#) zu kaufen. Ebenfalls gibt es Änderungen beim Kompaktbrief. Der Preis für eine Briefmarke ist von 90 Cent auf 85 Cent gesunken. Das Porto für andere Inlandsbriefe wie Groß- und Maxibrief bleibt gleich. Bei den internationalen Brief-

sendungen wird der Standardbrief sowie die Postkarte um fünf Cent teurer und steigt jeweils von 75 Cent auf 80 Cent.

National

Format	bis 31.12.2014	seit 01.01.2015
Standardbrief	0,60 €	0,62 €
Kompaktbrief	0,90 €	0,85 €

International

Format	bis 31.12.2014	seit 01.01.2015
Standardbrief	0,75 €	0,80 €
Postkarte	0,75 €	0,80 €

GRENZÜBERSCHREITEND

RENTENBESTEUERUNG: FRANKREICH UND DEUTSCHLAND PARAPHIEREN ZUSATZABKOMMEN BEZÜGLICH DER ANGEKÜNDIGTEN NEUREGELUNG DER RENTENBESTEUERUNG

Wie bereits in der INFOBULLETIN-Ausgabe Juli-August 2014 berichtet, wurde das Projekt « Task-Force Rentenbesteuerung » im Juni 2014 um weitere zwei Jahre verlängert. Im November letzten Jahres hat INFOBEST erfahren, dass Frankreich und Deutschland ihre Verhandlungen bezüglich der künftigen Besteuerungsweise von Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossen haben. Allerdings ändert dies derzeit nichts an der geltenden Rechtslage.

Im Dezember 2013 hatten die Finanzminister Deutschlands und Frankreichs bereits eine Grundsatzvereinbarung unterzeichnet, der zufolge die in Frankreich wohnhaften Bezieher einer deutschen Rente diese in Zukunft nur in ihrem Wohnland zu deklarieren hätten (s. INFOBULLETIN März-April 2014). Trotz der Begeisterung, die durch die Ankündigung dieses Arrangements ausgelöst wurde, wurde anschließend eingeräumt, dass sich die beiden Länder vor einer tatsächlichen Änderung der Gesetzeslage erst noch über die genauen Details einigen müssten.

Wie das Finanzamt Neubrandenburg als zuständige Behörde für im Ausland wohnhafte Rentenbezieher kürzlich bekannt gab, haben Deutschland und Frankreich am 24. Oktober 2014 das Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen paraphiert. In anderen Worten: die beiden Länder haben sich auf einen gemeinsamen Text verständigt, dessen Unterzeichnung nun in Vorbereitung ist. Das bedeutet, dass bis die vorgesehene Änderung in Kraft tritt – also Renten, die von den Sozialversicherungen an im Nachbarland wohnhafte Empfänger ausbezahlt werden, nur noch im Ansässigkeitsstaat besteuert werden –, zunächst die gesetzgeberische Umsetzung des Textes in Deutschland und Frankreich abgewartet werden muss. Dies wird aller Voraussicht nach im Laufe des Jahres 2015 geschehen. „Bis dahin bleibt es«, wie es Neubrandenburg unterstreicht, „bei der bisher geltenden Rechtslage“; deutsche Renten, die an in Frankreich wohnhafte Empfänger ausbezahlt werden, werden also immer noch in Deutschland versteuert (und umgekehrt). Nach Informationen der deutschen Botschaft in Paris ist mit der tatsächlichen Änderung der Besteuerung ab 2016 zu rechnen.

Außerdem konnte INFOBEST in Erfahrung bringen, dass der französische Fiskus seine Modalitäten zur Rückerstattung des sogenannten „crédit d'impôt“, also der französischen Steuer auf die deutsche Rente 2014, geändert hat: von nun an wird der „crédit d'impôt“ auch dann seitens Frankreichs gewährt, wenn keine Steuer in Deutschland gezahlt werden muss. Dies bedeutet, dass selbst jene, die aufgrund der „unbeschränkten Steuerpflicht“ in Deutschland keine Steuern zahlen müssen, eine Rückerstattung der französischen Steuer beantragen können (unter der Voraussetzung, dass die Rente regelmäßig in Frankreich deklariert wurde und der Steuerpflichtige auch Steuern in Frankreich zahlen muss, also nicht steuerfrei – „non-imposable“ – ist). Darüber hinaus können Bezieher einer deutschen Rente den „crédit d'impôt“ ab diesem Jahr direkt mit ihrer Steuererklärung der Einkünfte des Jahres 2014 beantragen.

In der Zwischenzeit stehen die Experten der Task-Force den betroffenen Personen solange mit Rat und Tat zur Seite, solange Deutschland weiterhin die deutschen Renten besteuert. So hat die Behörde nach wie vor eine große Verspätung auf die vergangenen Jahre; es gibt also immer noch viele Personen, die noch nicht kontaktiert wurden, obwohl sie seit langem eine deutsche Rente erhalten (die Verjährungsfrist beträgt in diesem Fall 7 Jahre). Sie können sich direkt bei den vier INFOBESTen informieren und einen Termin ausmachen (s. Kontakte, S. 14).

SALON REGIONAL FORMATION EMPLOI IN COLMAR



Am 23. und 24. Januar 2015 findet die Job- und Ausbildungsmesse im Colmarer „Parc des Expositions“ (Messegelände) zum 37. Mal statt. Der Salon richtet sich an Schüler, Studenten, Arbeitssuchende, Arbeitnehmer mit Wunsch nach beruflicher Umorientierung oder auch an Firmengründer und hat zum Ziel, dieses Publikum mit Schulen und mit rekrutierenden Unternehmen in direkten Kontakt zu bringen. Zahlreiche Animationen, Workshops und Konferenzen werden ebenfalls stattfinden.

Wie letztes Jahr stehen die Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Deutschland mit dem „Pôle franco-allemand“ in der Halle 4 im Mittelpunkt. 85 deutsche Aussteller (Unternehmen, Agentur für Arbeit, IHK, deutsch-französische Einrichtungen, ...) und auch die INFOBEST Vogelgrun/Breisach werden anwesend sein. Das Team der Beratungsstelle hält drei Vorträge zum Thema „Arbeiten als Grenzgänger in Südbaden“ (Freitag, 23. Januar, um 15:00 Uhr und Samstag, 24. Januar, um 10:00 Uhr und um 14:00 Uhr).

Der Salon hat an beiden Tagen vom 9:00 bis 18:00 geöffnet, der Eintritt ist frei.

Weitere Auskünfte finden Sie unter: www.srfe.com (Informationen auf Französisch)

DEUTSCHLAND ÜBERNIMMT 2015 DIE PRÄSIDENTSCHAFT DER OBERRHEINKONFERENZ

Die Oberrheinkonferenz verbindet Regierungs- und Verwaltungsbehörden auf regionaler Ebene. Sie bildet den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Im Jahr 2015 wird Nicolette Kressl, Präsidentin des Regierungspräsidiums Karlsruhe, das Präsidentenamt der Oberrheinkonferenz ausführen.

Der deutschen Präsidentschaft ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger den Wert und den Nutzen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erkennen und spüren. Deshalb sollen vor allem Projekte angestoßen und gefördert werden, die in besonderem Maße den Bürgerinnen und Bürgern am Oberrhein zugutekommen: wie beispielsweise die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein, die Mehrsprachigkeit und die Mobilität durch den Ausbau der grenzüberschreitenden Angebote im öffentlichen Nahverkehr.



Quelle: www.oberrheinkonferenz.org/de/oberrheinkonferenz/aktuelle-informationen/news/items/id-2015-moechte-der-deutsche-vorsitz-viele-projekte-vorantreiben.html



Quelle Foto: http://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/bilder/Bilder_Beteiligungsplattform/portrait_kressl_experte_leitfaden_220x330.jpg

http://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/bilder/Bilder_Beteiligungsplattform/portrait_kressl_experte_leitfaden_220x330.jpg

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

SPRECHTAGE BEI UND MIT DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH IM 1. HALBJAHR 2015

Auch im Jahr 2015 bietet die INFOBEST Vogelgrun/Breisach monatliche Sprechtag mit der Deutschen Rentenversicherung, der französischen und deutschen Krankenkasse sowie der Agentur für Arbeit Freiburg und dem Pôle Emploi Haut-Rhin an. Falls Sie Fragen zu Ihrer deutschen Rente, zur deutschen oder französischen Krankenversicherung oder zum Arbeitslosengeld in Deutschland oder Frankreich haben, können Sie bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach an den in der Tabelle aufgeführten Tagen einen Termin für ein Einzelgespräch mit dem jeweiligen Ansprechpartner vereinbaren. Darüber hinaus gibt es zweimal im Monat donnerstags die Möglichkeit, sich von einer EURES-Beraterin zu arbeitsrechtlichen Belangen beraten zu lassen. Auch hierfür ist eine Terminvereinbarung notwendig.

Termine:

Monat	Deutsche Rentenversicherung	AOK und CPAM (Krankenkassen)	Agentur für Arbeit und Pôle emploi Haut-Rhin
Januar	27.01.2015	15.01.2015	08.01.2015
Februar	24.02.2015	26.02.2015	05.02.2015
März	17.03.2015	19.03.2015	05. und 12.03.2015
April	28.04.2015	23.04.2015	02.04.2015
Mai	19.05.2015	28.05.2015	07.05.2015*
Juni	23.06.2015	18.06.2015	11.06.2015

*An diesem Datum ist nur die Agentur für Arbeit anwesend.

Kontakt: INFOBEST Vogelgrun/Breisach
Adresse: Ile du Rhin, F -68600 Vogelgrun
Tel.: 07667 / 832 99 (oder aus Frankreich: 03.89.72.04.63)
E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag: 8h30-12h00 / 13h00-17h00;
Donnerstag: 8h30-12h00 / 13h00-18h30

Zudem bietet die INFOBEST Vogelgrun/Breisach dieses Jahr wieder Sprechtage in Zusammenarbeit mit dem *Info-Point Europa* in der Stadtbibliothek Freiburg an. Wenn Sie sich für den Grenzgängerstatus o. Ä. interessieren, können Sie sich an folgenden Terminen und Uhrzeiten informieren:

Wann? **13.03.2015, 25.09.2015 und 20.11.2015** (jeweils von 14h00 bis 17h00)

Wo? **Info-Point Europa Freiburg** in der Stadtbibliothek, Münsterplatz 17, 79098 Freiburg

VOLKSZÄHLUNG 2015 - DEUTSCHSPRACHIGE ÜBERSETZUNG DER FORMULARE

Seit 2004 führt die INSEE (Französisches Amt für Statistik) eine Volkszählung zur Erfassung der in Frankreich lebenden Bevölkerung durch mit dem Ziel, die öffentlichen Einrichtungen den realen Bedürfnissen anzupassen. Als Hilfestellung für die Volkszähler, die die im Elsass lebenden deutschen Staatsangehörigen aufsuchen, erstellt die INFOBEST Vogelgrun/Breisach jedes Jahr eine Übersetzung der Fragebögen. Ein Hinweiszettel in deutscher Sprache mit Erklärungen zum Hintergrund der Volkszählung sowie die zwei übersetzten Fragebögen der INSEE wurden den betroffenen Kommunen im Elsass zugeschickt. Diese Maßnahme ist eine Initiative des Eurodistrict Region Freiburg / Centre et Sud Alsace.

Zusätzliche Informationen sind erhältlich bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach unter der Telefonnummer 07667/832 99 (oder aus Frankreich: 03.89.72.04.63). Sie finden die übersetzten Fragebögen der INSEE unter: www.infobest.eu (Rubrik Aktuell)

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES	EURES-T 12.02.2015 auf Termin		EURES-Beraterin zum Arbeitsrecht donners- tags jede zweite Wo- che auf Termin	
Agentur für Arbeit, Pôle Emploi		Pôle Emploi 17.02.2015 24.03.2015 auf Termin	Agentur Für Arbeit / Pôle Emploi 05.02.2015 12.03.2015 auf Termin	
Renten- kassen	DRV mit CARSAT 10.03.2015 auf Termin	DRV mit CARSAT 17.03.2015 auf Termin	DRV 27.01.2015 24.02.2015 auf Termin	
Krankenkas- sen	AOK 05.02.2015		AOK und CPAM 26.02.2015 auf Termin	
CAF				25.02.2015 auf Termin
Rentenbe- steuerung in Deutschland	auf Termin	auf Termin	Dienstags und Donnerstags auf Ter- min	2.02.2015, 23.02.2015 auf Termin
Notar	Jeden ersten Dienstag im Monat, nachmittags, auf Termin			
Grenzüber- schreitende Sprechtag	10.03.2015 Auf Termin	21.04.2015 auf Termin		21.05.2015 auf Termin

www.infobest.eu

<p>INFOBEST Kehl/Strasbourg Rehfusplatz 11 D-77694 Kehl am Rhein</p> <p>D: ☎ 07851 / 9479 0 D: 📠 07851 / 9479 10 F: ☎ 03 88 76 68 98</p> <p>E-Mail: kehl-strasbourg@infobest.eu</p>	<p>INFOBEST Vogelgrun/Breisach Ile du Rhin F-68600 Vogelgrun</p> <p>D: ☎ 07667 / 832 99 F: ☎ 03 89 72 04 63 F: 📠 03 89 72 61 28</p> <p>E-Mail: vogelgrun-breisach@infobest.eu</p>
<p>INFOBEST PAMINA Altes Zollhaus D-76768 Neulauterburg</p> <p>D: ☎ 07277 / 8 999 00 D: 📠 07277 / 8 999 28 F: ☎ 03 68 33 88 00 F: 📠 03 68 33 88 28</p> <p>E-Mail: infobest@eurodistrict-regio-pamina.eu</p>	<p>INFOBEST PALMRAIN Pont du Palmrain F-68128 Village-Neuf</p> <p>D: ☎ 07621 / 750 35 F: ☎ 03 89 70 13 85 F: 📠 03 89 69 28 36 CH: ☎ 061 322 74 22 CH: 📠 061 322 74 47</p> <p>E-Mail: palmrain@infobest.eu</p>

Impressum :

INFOBEST Vogelgrun/Breisach
 Ile du Rhin, F-68600 Vogelgrun
 F: 03 89 72 04 63 / D: 07667 / 832 99
vogelgrun-breisach@infobest.eu

Verantwortlich für die Januar/Februar-Ausgabe: Laura Berchtold und Delphine Carré

Redaktion:

Pascale Allgeyer, Christiane Andler, Laura Berchtold, Marc Borer, Bastien Candelier, Delphine Carré, Wibke Déhuleidl, Hanna Endhart, Anette Fuhr, Christine Journot, Sandra Kurschat, Cindy Schildknecht, Monica Schoch

Januar 2014